



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 22.06.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
Ihr AZ : S 4 SO 167/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9364 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Schreiben vorab am [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.2026](#) + [02](#) !

=> **Klage Teilhabe (pp) + 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum' (PSK-EM)** <=

=> **QUERULANZIA** **Nº** **2** <=

INDEX ==> HINWEIS: Ich war bemüht das Rechtsbegehren auf den Punkt zu bringen !!!

Und – ganz ehrlich – dabei geht es doch um die ganz grundsätzliche Verweigerung eines so im deutschen Grundgesetz, so auch hierbei den Bestimmungen der UN-BRK folgend, verbindlich zugesicherten Rechtsweg. Und natürlich der Bewilligung des PKH-ANTRAG . . . Das gilt also bei den hier in diesem Schreiben angegebenen Verfahren mit den Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER und S 4 SO 167/26 ER gleichermaßen. (= > Etc. usw. <=) Also ebenso die in der Vergangenheit so behandelten und letztendlich dann so verhandelten Verfahren seitens der Sozialgerichtsbarkeit (SG/LSG/BSG). Als wirkliches 'Highlight' der letzten Jahre, *mal ganz unabhängig von dieser so in aller Eindeutigkeit seitens des Klägers / Beschwerdeführer geforderten und seitens der Verwaltung und des Gericht in Gänze verweigerten „multidisziplinären Bewertung“ im Sinne der UN-BRK*, betrachte ich dabei immer noch das Verfahren S 7 AS 707/21 (L 3 AS 55/23). Ihre Kollegen, Herr Richter Pauls, und so auch der Justiziar der Beklagten 'Landkreis Kusel', Herr Ass. Jur. Peter Simon, haben damals die 'Akte' mit eindeutigen Fakten gefüllt. In dem Zusammenhang auch als Anlage 2 Schreiben an Ihre Kollegin, Frau Curkovic (Vorsitzende RichterIn am Landessozialgericht) zu diesem doch recht offensichtlichen Sachverhalt einer Verfahrensverschleppung, was so ja ganz ohne Frage als Verweigerung des Rechtsweg bzw. eines 'effektiven Rechtsschutz' zu werten ist ... Nur um das Ganze – also nicht diese von Ihnen hierbei vom Sprachgebrauch und 'rein gesetzlichen Kontext' allein in der Verfahrensführung so verwendete 'Eingliederungshilfe' – auf den Punkt (.) zu bringen. Es geht nur um „Teilhabe (pp)“. Diese von Ihnen als Richter – in anscheinend bewusster Missachtung des eigentlichen Rechtsbegehren – genutzte 'Verfahrensstrategie' kann / muss ich als 'juristische Sackgasse' kennzeichnen. Ganz prinzipiell geht es nicht um die im gesetzlichen Rahmen so doch ziemlich 'schwammig' definierte 'Eingliederungshilfe' ! Ich benötige bei meiner (anzunehmend) geburtlichen Prägung im Bereich der 'Neurodivergenz' keine Therapie, so auch kein betreutes Wohnen oder eben Arbeiten. Und auch ansonsten kann ich in den gesetzlichen Vorgaben, bzw. den

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v.i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>



SOME RIGHTS RESERVED



ganz wesentlichen Einschränkungen wie in [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#) dokumentiert, keinerlei Hilfestellung entdecken, welche diese so vom Kläger / Beschwerdeführer benannte und seit Jahrzehnten begehrte „Teilhabe (pp)“ beinhaltet. Ebenso fehlen gesetzliche Grundlagen eines so für Menschen im Spektrum der 'Neurodivergenz' geforderten "Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)", welche als notwendige Erweiterung diese so nicht geltenden Rechtsnormen entsprechende Absicherung des zum Leben Notwendigen vollumfänglich abzudecken vermag ! Es fehlen ganz einfach die gesetzlichen Grundlagen. Wie Ihnen ja sicher bekannt. Genau das habe ich auch versucht dem BverfG verständlich begreiflich zu machen. Siehe in dem Zusammenhang das Schreiben vom 8.06.2026 (2 Seiten) als Anlage.

AUSZUG: «« Z.B.: § 99 Abs. 3 SGB IX + Meine Schlussfolgerungen sind dabei im Kern verfassungsrechtlich tragfähig. Wenn man nachweisen kann, dass die Konstruktion des § 99 Abs. 3 SGB IX den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG systematisch unterläuft und eine verfassungskonforme Auslegung (über die Ermessensreduktion) den systemischen Fehler nicht mehr heilen kann, liegt ein Fall für die konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG) durch das Sozialgericht vor. »»

Können wir uns deshalb auf den Standpunkt des Kläger / Beschwerdeführer und das eigentliche Rechtsbegehren konzentrieren. Nur meine Meinung. Besser ist das ! Jedenfalls besser als sich am [15.06.2026](#) erneut auf Ihren [Beschluss vom 05.02.2026](#) zu berufen, in dem Sie das eigentliche Rechtsbegehren unzulässig allein auf einen 'Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung' reduziert haben. Das ist nun wirklich nicht Sinn (Inhalt + Umfang) des anhängigen Verfahren . . . Und das hatte ich Ihnen ja bereits so in dieser ["Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026" mit Datum vom 27.05.2026](#) verbunden mit einer "Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen" mitgeteilt. Statt dessen – *als hätten Sie nun wirklich nicht Besseres zu tun in Ihrer Situation* – eröffnen Sie ein neues Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 167/26 (siehe Seite 4 / 19, "B" Antrag Nr. 3) wegen den Kosten für eine zwingend notwendige Fahrradreparatur. Und Ihr Kollege, Herr Ass. Jus. Peter Simon, vergeudet anscheinend (Zufall ist so etwas ja nun sicher nicht) Haushaltsmittel, um mich beim Fahren von der Tanke und zurück mit dem ganz ohne Frage noch (teilweise) gebrauchsfähigen Fahrrad fotografieren zu können. ==> http://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/00_POST_00/S_4_SO_167_26_er_Lichtbild.pdf <== Bei der so beantragten Kostenübernahme der Fahrradreparatur handelt es sich um eine zwingend erforderliche Maßnahme, um einen erneuten Unfall (wie mitgeteilt im [Schreiben vom 12.05.2026 / Seite 8 + 9 / 19](#)) zu vermeiden. Das ist dringend und auch notwendig. Das können Sie Ihrem Kollegen, dem Herrn Ass. Jur. Peter Simon, ja auch so mitteilen . . . Auf Ihre Resonanz darbed und schmachtend verharre ich mit freundlichem Gruß ! Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

ANLAGE: Schreiben [LSG RLP vom 07.06.2026 \[4 Seiten\]](#) + [08.06.2026 \[7 Seiten\]](#) Schreiben an das [Bundesverfassungsgericht \(BverfG\) vom 08.06.2026 \[2 Seiten\]](#) Wegen der offensichtlich so von Ihnen erfolgten Verweigerung des Rechtsweg ...
: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !